

UPC Austria GmbH

Wolfganggasse 58-60, A-1120 Wien
T +43 (0) 1 960 60 600 F +43 (0) 1 960 60 960
E info.austria@upc.at www.upc.at



UPC Austria GmbH · Wolfganggasse 58-60, 1120 Wien

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
z.H. Herrn SC Mag. Andreas Reichhardt
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail an: JD@bmvit.gv.at; begutachtung@parlament.gv.at

31. Juli 2018

UPC Stellungnahme zur TKG Novelle 2018

Sehr geehrter Herr SC Mag. Reichhardt,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die UPC Austria GmbH nimmt mit diesem Schreiben binnen offener Frist für sich und für die mit ihr verbundenen Gesellschaften der UPC Gruppe in Österreich

UPC Telekabel Wien GmbH
UPC Austria Services GmbH
UPC Telekabel-Fernsehzetz Region Baden Betriebsgesellschaft m.b.H.
UPC Business Austria GmbH
UPC Oberösterreich GmbH
UPC Cablecom Austria GmbH

(in der Folge gemeinsam „UPC“)

die Gelegenheit wahr, um zu dem zur Begutachtung versandten Ministerialentwurf betreffend eines Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Funkanlagen-

Bankverbindung: Raiffeisen Landesbank Niederösterreich-Wien AG,
IBAN: AT72 3200 0001 0304 7222 BIC: RLNWATWW
FN 251865s, Handelsgericht Wien, Firmensitz Wien, DVR-Nr. 4008827
UID-Nr. ATU61100025; A subsidiary of Liberty Global, Inc.



Marktüberwachungs-Gesetz und das Funker-Zeugnisgesetz 1998 geändert werden sollen, Stellung zu nehmen und ersucht um Berücksichtigung dieser Vorschläge.

1. Zu § 6 Abs 3a TKG 2003

UPC begrüßt die Einführung der Möglichkeit die Regulierungsbehörde (RTR) zur Entscheidung über die Angemessenheit einer vertraglich vereinbarten Abgeltung anzurufen und die Festsetzung einer angemessenen Abgeltung zu begehren. Diese Möglichkeit könnte in der Praxis von hoher Relevanz sein, weil es erstmals die Möglichkeit gibt auch vertraglich vereinbarte Abgeltungen *ex-post* überprüfen zu lassen.

Es sollte jedoch klar gestellt werden, welche Formen der Abgeltung diese Möglichkeit umfasst. Sind neben einmaligen Abgeltungen auch periodische Zahlungen wie zB Standortmieten umfasst? Auch diese Art von Zahlungen können den Charakter einer Abgeltung haben und sollten nach Vertragsabschluss überprüft werden können. Eine Klarstellung diesbezüglich, zumindest in den EB, würde zukünftigen Diskussionen darüber verhindern. Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze sind gelegentlich aufgrund von Zeitdruck gezwungen unangemessen hohe Einmalabgeltungen sowie Mieten zu akzeptieren. Eine Überprüfung dieser Vertragsbestandteile ist zu begrüßen und würde den Breitbandausbau in Österreich erleichtern und fördern.

Klargestellt werden sollte welche rechtliche Wirkung die *ex-post* Überprüfung der Abgeltung hat. Aus Betreibersicht wäre eine rückwirkende Rückforderung der zu viel bezahlten einmaligen Abgeltung und eines etwaigen laufenden Entgelts erstrebenswert, andernfalls wird die Möglichkeit einer *ex-post* Überprüfung durch die Regulierungsbehörde stark entwertet.

2. Zu § 13a TKG 2003

Aus Sicht von UPC besteht keine Notwendigkeit die Einmeldeverpflichtung auf alle Bauvorhaben, unabhängig davon, ob diese öffentliche Zuschüsse erhalten haben, auszudehnen. Eine solche Ausdehnung der Verpflichtung sollte nur dann vorgenommen werden, wenn sichergestellt werden kann, dass der Zugewinn an Transparenz die Kosten des Vorschlags klar überwiegt. Das ist jedoch aus Sicht von UPC bei diesem Vorschlag nicht der Fall.



Denn bei der großen Mehrheit der Meldungen handelt es sich erfahrungsgemäß um den Anschluss von Neubauten an das bestehende Netz von Betreibern. Dies sind sehr kleine, regionale Projekte, die im Vergleich zur gesamten Netzinfrastruktur in Österreich von keiner großen Relevanz sind und ein geringes Volumens aufweisen. In diesen Fällen gibt es in der Regel auch keinen Mangel an verfügbaren Informationen für Betreiber, da Informationen über diese Projekte der interessierten Öffentlichkeit ohnehin zur Verfügung stehen und beim jeweiligen Bauträger der Neubauten erfragt werden können. Diese im Umfang beschränkten Ausbauprojekte eignen sich auch nur stark eingeschränkt für eine Mitbenutzung iSd TKG 2003. Insofern besteht kein Bedarf nach zusätzlicher Transparenz in Form einer Einmeldung dieser Ausbauten bei der Regulierungsbehörde.

Die Verpflichtung zur Einmeldung würde jedoch einen erheblichen Ressourcenaufwand für alle Betreiber bedeuten, der vor dem Hintergrund der zu erwartenden, geringfügig steigenden Transparenz nicht gerechtfertigt ist. UPC regt daher an kleine, regionale Bauvorhaben, die dem Anschluss von Neubauten an ein bestehendes Netz dienen, von der Verpflichtung auszunehmen oder eine bestimmte Relevanzgrenze zu definieren, die überschritten werden muss um eine Einmeldeverpflichtung auszulösen.

Die Änderung der einzuhaltenden Frist für die Bekanntgabe von Aktualisierungen und neuer Elemente der Infrastruktur auf jeweils das Ende eines Quartals ist positiv zu werten und erleichtert die administrativen Abläufe. An der grundsätzlichen Erhöhung des Aufwands durch die Verpflichtung zu Einmeldung aller Ausbauprojekte ändert sich dadurch jedoch nichts.

3. Zu § 13d TKG 2003

Diese Bestimmung verpflichtet die Regulierungsbehörde eine neue zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung (ZIB) aufzusetzen, wobei die Daten dafür einerseits aus bereits bestehenden Datenbeständen der Behörde und andererseits aus Datenlieferungen von Betreibern gemäß einer noch zu erlassenden VO durch die RTR stammen. Es soll somit neben der zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS) und dem Breitbandatlas des BMVIT eine dritte Datenbank aufgebaut werden. Dabei ist besonders das Verhältnis der ZIB und des Breitbandatlas kritisch zu hinterfragen. Aus Sicht von UPC besteht keine Notwendigkeit eine zusätzliche Datenbank aufzubauen, da sowohl die Angebots- sowie Nachfrageseite mit den bestehenden Angeboten abgedeckt und ausreichend versorgt sind.



Selbst wenn es der Gesetzgeber für notwendig erachtet eine parallele Datenbank zum Breitbandatlas aufzuziehen, anstatt den bestehenden Breitbandatlas punktuell zu verbessern und weiterzuentwickeln, sollte klargestellt werden, dass dieses Bestreben als öffentliches Interesse zu qualifizieren und dementsprechend über den Bundesbeitrag zum RTR Budget zu finanzieren ist. Andernfalls würden durch die Ansiedelung der ZIB bei der Regulierungsbehörde alle beitragspflichtigen Telekommunikationsunternehmen den zusätzlichen Aufwand tragen, der durch die Schaffung der ZIB entsteht. Stattdessen sollte der Bundesbeitrag am RTR Budget entsprechend erhöht werden. Ohne eine solche Erhöhung würden die Betreiber einer Doppelbelastung ausgesetzt, nämlich einerseits durch einen steigenden Finanzierungsbeitrag und andererseits durch den erhöhten administrativen Aufwand, der durch die quartalsmäßige Datenlieferungsverpflichtung entsteht.

Bereits jetzt treffen Betreiber die unterschiedlichsten Datenlieferungsverpflichtungen, insbesondere für die ZIS. Zukünftig sollen nun Betreiber auch jedes Quartal Daten für die ZIB liefern. Bezüglich dieser Datenlieferungsverpflichtung ist auch nicht sichergestellt, dass die zu liefernden Daten mit jenen für den Breitbandatlas möglichst ident sind. Es ist zu befürchten, dass durch diese zu erwartende Inhomogenität der Datenlieferungen zusätzliche Aufwände seitens der Betreiber entstehen.

Durch eine Verankerung der VO Kompetenz hinsichtlich der zu liefernden Daten beim BMVIT könnte sichergestellt werden, dass die Datenlieferungen für die ZIB und den Breitbandatlas möglichst homogen, wenn nicht ident ist. Wenn die oben vorgeschlagene ausschließliche Finanzierung aus Bundesmitteln aus budgetären oder sonstigen Gründen nicht gewünscht ist, sollte die ZIB als Gesamtes beim BMVIT angesiedelt werden, um eine Finanzierung durch die beitragspflichtigen Betreiber hintanzustellen.

4. Zu § 16 TKG 2003

Die neue Verpflichtung für Betreiber Schnittstellenbeschreibungen von Telekommunikations-endeinrichtungen zu veröffentlichen soll es Herstellern von Endeinrichtungen erleichtern geeignete Endeinrichtungen anzubieten. Aus Sicht von UPC sollte jedoch klargestellt werden, dass es sich bei solchen Endeinrichtungen nur um Geräte handeln kann, die nach dem jeweiligen durch den Betreiber in der Leistungsbeschreibung definierten Netzabschlusspunkt zum Einsatz kommen. Es muss weiterhin dem Betreiber überlassen bleiben den Netzabschlusspunkt seiner Produkte zu



definieren, da er allein auch bis zu diesem Punkt die Haftung für die geschuldete Leistung übernimmt. Darüber hinaus gibt es zahlreiche technische Gründe, die den Einsatz bestimmter Modems für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen unabdingbar machen. Genau diese Leistung soll durch die Einführung eines zertifizierten Überwachungsmechanismus gemäß § 17b TKG 2003 durch die Regulierungsbehörde zukünftig mit weitreichenden Folgen überprüft werden. Eine etwaige Öffnung des Netzabschlusspunktes für Dritte durch den Gesetzgeber steht im klaren Widerspruch zu diesem Vorhaben.

Auf europäischer Ebene hat das Gremium der Europäischen Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (BEREC) in seinen Leitlinien¹ zur Verordnung (EU) 2015/2120 (TSM-VO)² auch klargestellt, dass die Wahlfreiheit der Endkunden nicht eingeschränkt wird, wenn technische Notwendigkeiten obligatorische Vorgaben in Hinblick auf das Endgerät als Netzabschlusspunkt rechtfertigen³. Es gibt also keine europarechtliche Vorgabe, die eine Öffnung des Netzabschlusspunktes bzw. des Endgeräts legitimieren würden.

National kann derzeit kein Missstand erblickt werden, der eine Öffnung des Netzabschlusspunktes für Dritte rechtfertigen würde, da einerseits UPC keine Beschwerden von Endkunden diesbezüglich vorliegen und andererseits von Aktivitäten der RTR zu diesem Thema nichts bekannt ist, was etwaige Missstände indizieren würde. Von Seiten der Endkunden dürfte die Nachfrage nach dem Einsatz eigener Endeinrichtungen beschränkt sein wie Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, die ähnliche Regelungen bereits eingeführt haben. Es sollte daher in den EB klargestellt werden, dass der Netzabschlusspunkt in der ausschließlichen Definitionshoheit der Betreiber liegt.

Im Übrigen sollte aufgrund der Komplexität und Tragweite einer etwaigen gemäß § 16 Abs 3a TKG 2003 erlassenen VO durch das BMVIT eine solche jedenfalls konsultiert werden.

¹ BEREC Guidelines on the Implementation by National Regulators of European Net Neutrality Rules (BoR (16) 127)

² Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union

³ BEREC Guidelines Rz 27



5. Zu § 17b TKG 2003

Mit dieser Bestimmung wird die RTR verpflichtet einen zertifizierten Überwachungsmechanismus im Sinne des Art 4 Abs 4 TSM-VO anzubieten. Diese Initiative durch den Gesetzgeber überrascht und wird von UPC aus mehreren Gründen abgelehnt:

- Die RTR hätte bereits durch die unmittelbare Anwendungen der TSM-VO seit deren Geltung ab dem 30. April 2016 einen zertifizierten Überwachungsmechanismus anbieten können. In anderen Mitgliedsstaaten gibt es solche Initiativen zum Teil. Eine gesetzliche Verpflichtung im TKG 2003 ist daher für dieses Vorhaben nicht notwendig.
- In den BEREC Leitlinien zur TSM-VO wird klargestellt, dass die TSM-VO keine Verpflichtung vorsieht, einen solchen zertifizierten Überwachungsmechanismus anzubieten, sondern diese Möglichkeit nur optional ist⁴. Eine gesetzliche Verpflichtung ist daher überschießend.
- Der Umstand, dass die Regulierungsbehörde seitdem die TSM-VO in Geltung ist keinen Überwachungsmechanismus angeboten und/oder zertifiziert hat, ist ein Beleg dafür, dass es keinen Bedarf nach einem solchen Mechanismus gibt. Auch im jährlichen Netzneutralitätsbericht der RTR⁵ findet sich kein Verweis auf etwaige Missstände, die durch die Etablierung eines solchen Überwachungsmechanismus beseitigt werden könnten. Vielmehr gibt es bereits den RTR-Netztest, der sich einer gewissen Beliebtheit bei Endkunden erfreut. Zusätzlich dazu gibt es das bewährte RTR Schlichtungsverfahren indem eine etwaige Schlechterfüllung eines Vertrags über einen Internetzugangsdienst zum Thema gemacht werden kann.
- Es widerspricht der Idee einer Zertifizierung, wenn eine Organisation ihr eigenes Produkt zertifiziert. Stattdessen sollte eine Zertifizierung von einer unabhängigen Stelle vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass etwaige Schwachstellen und Mängel im Zertifizierungsprozess aufgedeckt und beseitigt werden können.
- Die bisherigen Erfahrungen aus Deutschland zeigen, dass es sich bei der Etablierung eines solchen Leistungsüberprüfungsmechanismus um eine sehr komplexe und technisch herausfordernde Aufgabe handelt, da viele Details berücksichtigt werden müssen. Eine

⁴ BEREC Guidelines Rz 161

⁵ Netzneutralitätsbericht 2018; verfügbar unter:
https://www.rtr.at/de/inf/NNBericht2018/Netzneutralitaetsbericht_2018_RTR.pdf



Konsultation und Einbindung des Sektors bei der Konzeption ist daher unumgänglich und sollte zumindest in den EB vorgesehen werden.

Aus den oben genannten Gründen regt UPC an die vorgeschlagene Bestimmung gänzlich zu streichen oder zumindest in eine „kann“ Bestimmung zu ändern, welche der RTR die Möglichkeit gibt bei Bedarf zu handeln.

6. Zu § 25 Abs 3 TKG 2003

Die vorgeschlagene Klarstellung, dass Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und den Entgeltbestimmungen, die infolge einer Entscheidung der Behörde oder unmittelbar auf Grund der Änderung der Rechtslage erforderlich werden, auch dann kein außerordentliches Kündigungsrecht auslösen, wenn diese nicht nur ausschließlich begünstigen sind, wird ausdrücklich begrüßt. Dies entspricht bereits bisher der regulatorischen Praxis und stellt Rechtssicherheit für alle Betreiber her.

7. Zu § 25b Abs 2 TKG 2003

Die neue Möglichkeit für die Regulierungsbehörde einzelne Inhalte, den Detaillierungsgrad und die Form der Information des Art 4 Abs 1 TSM-VO per Verordnung festzulegen ist obsolet, da die RTR bisher schon im Rahmen der AGB Prüfung ihre Rechtsansicht mittels Widerspruch gemäß § 25 Abs 6 TKG 2003 durchgesetzt hat. Ein Erlass einer solchen VO würde sehr wahrscheinlich einen hohen Anpassungsbedarf für alle Betreiber auslösen, obwohl bereits jetzt alle der RTR angezeigten Dokumente mit den Anforderungen des Art 4 Abs 1 TSM-VO konform sind. Es ist daher nicht ersichtlich, warum zwei Jahre nachdem Art 4 Abs 1 TSM-VO in Geltung getreten ist und alle Rechtsdokumente entsprechend angepasst wurden eine solche VO Ermächtigung für die RTR geschaffen werden soll.



8. Zu § 100 TKG 2003

Der Versand einer elektronischen Rechnung als Standardfall für jeden Endkunden ist zu begrüßen und entspricht den Bedürfnissen und Anforderungen einer zunehmend digitalisierten Gesellschaft.

Die Einschränkung dieses Grundsatzes in Abs 1b, dass die Übermittlung der Rechnung oder des Einzelentgeltnachweises in Papierform zu erfolgen hat, wenn der Vertragsinhalt nicht den Empfang von elektronischer Post vorsieht, ist inhaltlich unbestimmt und birgt die Gefahr großer Rechtsunsicherheit. Es ist selbst nach genauem Studium des Gesetzestexts und der EB nicht klar, was der exakte Regelungsgegenstand dieser Bestimmung sein soll. Denn der Empfang von elektronischer Post ist in den seltensten Fällen - wenn überhaupt - Vertragsinhalt bei Telekommunikationsverträgen. Der Endkunde erhält typischerweise vertraglich eine bestimmte Form der Internetkonnektivität zugesichert und bei UPC Kabel und DSL Produkten noch die Möglichkeit eine Mailbox samt E-Mail Adresse einzurichten. Bei UPC Mobilfunkprodukten wird diese Möglichkeit nicht angeboten.

Der „Empfang von elektronischer Post“ ist aus Sicht von UPC jedoch weder bei Kabel und DSL noch bei Mobilfunk Produkten Vertragsgegenstand. Stattdessen erhält der Endkunde vertraglich einen uneingeschränkten Internetzugang, der für die vom Endkunden gewünschten Inhalte, Dienste und Anwendungen genutzt werden kann. Der „Empfang von elektronischer Post“ ist dabei einer der am häufigsten genutzten Anwendungen, die über das öffentliche Internet genutzt werden, jedoch nicht explizit Vertragsgegenstand. Genauso wenig wie die Nutzung von Social Media oder Instant Messaging Diensten nicht Vertragsgegenstand zwischen UPC und dem Endkunden ist. Stattdessen bedient sich der Kunde des vertraglich vereinbarten, uneingeschränkten Internetzugangs um diese Dienste zu nutzen. Die Einschränkung in Abs 1b ist daher unbestimmt und hat das Potenzial Rechtsunsicherheit zu erzeugen und den Grundsatz der elektronischen Rechnung für alle Endkunden zu gefährden.

Es ist auch nicht verständlich warum Kunden, die einen reinen Sprachtelefonie Tarif oder ein stand-alone TV Produkt beziehen vom Grundsatz der elektronischen Rechnung ausgenommen sein sollen obwohl genau das auch in vielen anderen Branchen wie zB bei der Gas- oder Elektrizitätsversorgung üblich ist. Mit der Verpflichtung die Rechnung für solche Produkte in Papierform auszustellen wird nicht nur in bestehende Prozesse der Betreiber eingegriffen und Implementierungsaufwand erzeugt sondern auch die Wahlfreiheit der Endkunden eingeschränkt. UPC regt daher an die Einschränkung ersatzlos zu streichen.



Durch die geplante Gleichbehandlung von Verbrauchern und Unternehmen iSd KSchG werden Betreiber verpflichtet die elektronische Rechnung auch für Verbraucher für einen Zeitraum von sieben Jahren unentgeltlich zur Verfügung zu halten. Dies verursacht für UPC einen hohen Implementierungsaufwand in den operativen Systemen. Die Ausweitung der Behaltdauer für Verbraucherrechnungen ist überschießend und sachlich nicht gerechtfertigt, da Verbraucher nicht den gleichen steuerrechtlichen Verpflichtungen wie Unternehmer unterliegen. In welcher anderen Branche haben Verbraucher die Möglichkeit Rechnungen der letzten sieben Jahre zu verlangen? Da sich schwer eine sachliche Rechtfertigung für diese Überregulierung im Vergleich zu anderen Branchen erblicken lässt, regt UPC an den Zeitraum für welchen Verbraucherrechnungen aufbewahrt werden müssen deutlich zu reduzieren.

Mit der Bitte um weitestgehende Berücksichtigung dieser Stellungnahme für die UPC Austria Services GmbH im Namen der eingangs erwähnten Gesellschaften verbleiben wir mit freundlichen Grüßen,



Mag. Mathias Brandauer, LL.M.
Vicepräsident & General Counsel



MMag. Philipp Sandner
Regulatory Affairs Manager

